

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
 Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
18	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	39
19	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	41
20	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	43
21	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	44
22	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	44
23	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	45
24	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	45
25	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	46
26	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	47
27	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	48
28	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	48

29	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	49
30	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald	50

18 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der JUWI GmbH, v.d. GF Christian Arnold
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 1 - 4) vom Typ General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5.5 MW**

im Stadtgebiet Olsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der JUWI GmbH, v.d. GF Christian Arnold, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf ihren Antrag vom 25.09.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 1 - 4) vom Typ General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5.5 MW in der Gemarkung Antfeld, Flur 2, Flurstücke 14, 54, 4 und 30 sowie Flur 7, Flurstücke 37, 112, 40, 41 und 43 am 06.01.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 01	General Electric GE 5.5-158	8194555.1	5.500	161	158	240	Antfeld	7	37
WEA 02	General Electric GE 5.5-158	8194555.2	5.500	161	158	240	Antfeld	7	112, 40, 41, 43
WEA 03	General Electric GE 5.5-158	8194555.3	5.500	161	158	240	Antfeld	2	14, 30
WEA 04	General Electric GE 5.5-158	8194555.4	5.500	161	158	240	Antfeld	2	54, 4

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gem. §§ 65, 74 BauO NRW 2018 und
- die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 75 BNatSchG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zur Flugsicherung zur Inanspruchnahme von Wald und zur Denkmalpflege.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.02.2023** bis einschließlich **08.03.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Olsberg
Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.
2. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig
Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
3. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **23.02.2023** bis einschließlich **08.03.2023** eingesehen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der unter 3. genannten Stelle schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40025-2021-04

19 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage des Typs Vestas V117 (WEA 8)**

im Stadtgebiet Arnsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf ihren Antrag vom 24.06.2015 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117 (WEA 8) in der Gemarkung Holzen, Flur 17, Flurstück 34 am 14.02.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von folgender Windenergieanlage:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotorradius [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 8	Vestas V117	0007730.0001	3.300	141,5	58,5	200	Holzen	17	34

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gem. §§ 65, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 67 BNatSchG,
- Forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Denkmalschutz, zum Abfall- und Bodenschutz, zur Nutzung von Straßen und zur Nutzung von Waldflächen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.02.2023** bis zum **08.03.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Arnsberg
Umwelt / Ressourcenschutz
Zimmer A 1.007, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg
Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie,
Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr.
Eine vorherige telefonische Absprache unter der Tel.-Nr. 02932/201-1815 wird empfohlen.
2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **23.02.2023** bis zum **08.03.2023** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da der überwiegende Teil der Einwender im Stadtgebiet Arnsberg wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Arnsberg einzusehen.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40256-2018-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

20 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH,
v. d. GF Dr. Markus Hakes**

auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 12 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von je 5.560 kW

im Stadtgebiet Sundern

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 12 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von je 5.560 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

16.03.2023 um 10:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 01.12.2022 wird hingewiesen

Brilon, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40496-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

21 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der BMT ENERGIE GbR, v. d. Herrn Willi Bange
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA) vom Typ ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer
Nennleistung von 2.300 kW**

im Stadtgebiet Brilon

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der BMT ENERGIE GbR, v. d. Herrn Willi Bange, Im Siepen 4, 59929 Brilon - Scharfenberg zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

09.03.2023 um 10:00 Uhr

im Kreishaus Brilon Großer Sitzungssaal, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 29.10.2020 wird hingewiesen

Brilon, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40256-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

22 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der WEA Bleiwäsche GbR, v.d. Herrn Werner Ebberts
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Wind-
energieanlage des Typs E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von
5.560 kW (WEA 01)**

im Stadtgebiet Brilon

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der WEA Bleiwäsche GbR, v.d. Herrn Werner Ebberts, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von 5.560 kW (WEA 01) in Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 45, 46 sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden. Nach Abstimmung mit den Einwendern wird nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden, dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird.

Der für den **09.03.2023** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 01.12.2022 wird hingewiesen.

Brilon, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40557-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

23 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der WEA Bleiwäsche GbR, v.d. Herrn Werner Ebbers
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 m und einer Nennleistung von 4.260 kW (WEA 02)**

im Stadtgebiet Brilon

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der WEA Bleiwäsche GbR, v.d. Herrn Werner Ebbers, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 m und einer Nennleistung von 4.260 kW (WEA 02) in Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 15, 14 ist innerhalb der Einwendungsfrist eine Einwendung erhoben worden. Nach Abstimmung mit dem Einwender wird nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden, dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird.

Der für den **09.03.2023** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 01.12.2022 wird hingewiesen.

Brilon, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40558-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

24 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Arnsberg

Die Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Gernot Blanke mit Sitz in 28217 Bremen, Stephanitorsbollwerk 3, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 21.12.2022

die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in der Gemarkung Holzen in der Flur 15 auf dem Flurstück 234 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Arnsberg. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40025-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

25 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Interprint GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG

im Stadtgebiet Arnsberg

Die Interprint GmbH, v.d. Geschäftsführer Herrn Jens Bauer mit Sitz in 59759 Arnsberg, Westring 22, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 15.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 zur Errichtung und dem Betrieb eines Lagertanks für LNG inkl. Verdampfer in der Gemarkung Bruchhausen in der Flur 3 auf dem Flurstück 63 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben im Gewerbegebiet „Große Wiese“ der Stadt Arnsberg. Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, der Unteren

Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40644-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

26 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Bürgerwind Hamm-Stemmel GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Stadtgebiet Brilon

Die Bürgerwind Hamm-Stemmel GmbH & Co. KG, v.d. GF Frank Bohle mit Sitz in 59929 Brilon hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 04.01.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Madfeld beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die betroffenen Anlagen liegen im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, den Standorten oder den wesentlichen Merkmalen der Anlagen. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40010-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

27 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der NEW ENERGY GmbH & Co. KG, Windpark Bleiwäsche I, v.d. VERUM Verwaltungs GmbH,
v.d. Geschäftsführer Thomas Schölkopf
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Brilon

Die NEW ENERGY GmbH & Co. KG Windpark Bleiwäsche I, v.d. VERUM Verwaltungs GmbH, v.d. Geschäftsführer Thomas Schölkopf mit Sitz in 70374 Stuttgart hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 11.01.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Alme und Madfeld beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40019-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

28 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **06.12.2022**
Aktenzeichen **H10/552516653-20**

Bußgeldverfahren gegen **Svinchak, Artem**

zuletzt wohnhaft:

59955 Winterberg, Am Sonneborn 9

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, **15.02.2023**

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Kropf

29 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Peter RENGEL, zuletzt wohnhaft in 93342 Saal a.d. Donau, Haunersdorfer Straße 11, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-PR818 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 15.02.2023 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-PR818).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 15.02.2023 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 21.02.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-PR818

Im Auftrag
gez.
Wahle

30 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31.12.2021 DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 07.12.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 92 i. V. m. § 96 Gemeindeordnung NRW die Jahresrechnung 2021 in der mit Bericht vom 21. November 2022 durch die Rechnungsprüfung des Kreises Soest geprüften Fassung und erteilt abschließend dem Vorstandsvorsteher die erforderliche Entlastung.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Wisbyring 17, 59494 Soest, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2021 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald,

Soest, 16.02.2023

Dr. Jürgen Wutschka
Verbandsvorsteher
